

# **RECHTSKURSE – erfolgreich! – kompetent! – vis-à-vis! – preisgünstig!**

## **VRUG Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz FAGG Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz**

ab 13.6.2014

mit VRUG werden geändert:

- Allgemeines Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB): § 429 ABGB
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG): § 3, 5a ff, 6c, 7b KSchG
- Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

**Rücktrittsrecht** für Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte:

**14 Tage** ab Warenerhalt, wenn informiert über Rücktrittsrecht (§ 11 FAGG)

**12 Monate**, wenn nicht informiert (§ 12 FAGG)

Rückabwicklung:

K geg VK auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 14 FAGG iVm 11 FAGG

VK geg K auf Rückgabe der Ware gem § 15 FAGG iVm 11 FAGG

Rechtsfolgen des Rücktritts (§§ 14ff FAGG)

- Unverzügliche Rücksendung durch den Verbraucher (längstens binnen 14 Tagen)
- Kosten trägt Verbraucher
- Wertverlust der Ware grds nicht zu ersetzen  
(Ausnahme: dieser geht über das notwendige Maß der Prüfung hinaus;  
Gegenausnahme: keine ordnungsgemäße Belehrung)
- Keine darüber hinausgehende Ersatzpflicht! Kein Benützungsentgelt!  
(anders § 4 Abs 1 Z 2 KSchG)

§ 5a KSchG neu

allgemeine Informationspflichten des Unternehmers

- zB über wesentliche Eigenschaften von Ware/Dienstleistung (Z 1)
- Name und Anschrift des Unternehmers (Z 2)
- Hinweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht (Z 5)  
– Ausnahme gewisser Verträge gem § 5a Abs 2 KSchG
- Verträge die dem FAGG unterliegen

§ 7b KSchG neu

Gefahrübergang + Eigentum:

erst mit **Ablieferung an den Verbraucher**

(unabhängig von der Genehmigung oder der Verkehrsüblichkeit der Versendung)

Beachte Unterschied zu § 429 ABGB!